



**VOLKSABSTIMMUNG
VOM 7. DEZEMBER 1975**

1

**Bundesbeschluss
über eine Änderung der Bundesverfassung
(Niederlassungsfreiheit und Unterstützungsregelung)**

2

**Bundesbeschluss
betreffend Änderung der Bundesverfassung
im Gebiete der Wasserwirtschaft**

3

**Bundesgesetz
über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen
aus Landwirtschaftsprodukten**

**Bundesbeschluss
über eine Änderung der Bundesverfassung
(Niederlassungsfreiheit und Unterstützungsregelung)**

(Vom 13. Dezember 1974)

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

nach Einsicht in den Bericht einer Kommission des Nationalrates über eine parlamentarische Initiative vom 11. September 1973 und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 8. Mai 1974,

beschliesst:

I

Die Artikel 45 und 48 der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

Art. 45

Jeder Schweizer kann sich an jedem Orte des Landes niederlassen.

Art. 48

¹ Bedürftige werden von dem Kanton unterstützt, in dem sie sich aufhalten. Die Kosten der Unterstützung trägt der Wohnkanton.

² Der Bund kann den Rückgriff auf einen frühern Wohnkanton oder den Heimatkanton regeln.

II

¹ Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Also beschlossen vom Nationalrat
Bern, den 13. Dezember 1974

Der Präsident: **Simon Kohler**
Der Protokollführer: **Koehler**

Also beschlossen vom Ständerat
Bern, den 13. Dezember 1974

Der Präsident: **Oechslin**
Der Protokollführer: **Sauvant**

Wer diesen Beschluss annehmen will, schreibe «Ja», wer ihn verwerfen will, schreibe «Nein».

Bern, den 11. September 1975

Im Auftrag des Schweizerischen
Bundesrates
Der Bundeskanzler: **Huber**

**Bundesbeschluss
betreffend Änderung der Bundesverfassung
im Gebiete der Wasserwirtschaft**

(Vom 20. Juni 1975)

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 13. September 1972,

beschliesst:

I

Die Artikel 24^{bis} und 24^{quater} der Bundesverfassung werden ersetzt durch folgende Bestimmungen:

Art. 24^{bis} (neu)

¹ Zur häuslicheren Nutzung und zum Schutz der Wasservorkommen sowie zur Abwehr schädigender Einwirkungen des Wassers stellt der Bund in Berücksichtigung der gesamten Wasserwirtschaft auf dem Wege der Gesetzgebung im Gesamtinteresse liegende Grundsätze auf über:

- a. die Erhaltung und Erschliessung der Wasservorkommen, insbesondere für die Versorgung mit Trinkwasser, sowie die Anreicherung von Grundwasser;
- b. die Benutzung der Gewässer zur Energieerzeugung und für Kühlzwecke;
- c. die Regulierung von Wasserständen und Abflüssen ober- und unterirdischer Gewässer, Wasserleitungen ausserhalb des natürlichen Abflusses, Bewässerungen und Entwässerungen sowie weitere Eingriffe in den Wasserkreislauf.

² Zum gleichen Zweck erlässt der Bund Bestimmungen über:

- a. den Schutz der ober- und unterirdischen Gewässer gegen Verunreinigung und die Sicherung angemessener Restwassermengen;
- b. die Wasserbaupolizei, inbegriffen Gewässerkorrekturen und Sicherheit der Stauanlagen;
- c. Eingriffe zur Beeinflussung der Niederschläge;
- d. Beschaffung und Auswertung hydrologischer Unterlagen;
- e. das Recht des Bundes, für seine Verkehrsbetriebe die Benutzung von Wasservorkommen gegen Entrichtung der Abgaben und gegen angemessenen Ersatz der Nachteile zu beanspruchen.

³ Die Verfügung über die Wasservorkommen und die Erhebung von Abgaben für die Wasserbenutzung stehen unter Vorbehalt privater Rechte den Kantonen oder den nach der kantonalen Gesetzgebung Berechtigten zu. Die Kantone setzen die Abgaben in den Schranken der Bundesgesetzgebung fest.

⁴ Betrifft die Erteilung oder Ausübung von Rechten an Wasservorkommen das internationale Verhältnis, so entscheidet unter Beizug der beteiligten Kantone der Bund. Das gleiche gilt im interkantonalen Verhältnis, wenn sich die beteiligten Kantone nicht einigen können. Im internationalen Verhältnis bestimmt der Bund die Abgaben nach Anhören der beteiligten Kantone.

⁵ Der Vollzug der Bundesvorschriften obliegt den Kantonen, soweit das Gesetz ihn nicht dem Bund vorbehält.

⁶ Bei der Ausübung seiner Kompetenzen beachtet der Bund die Bedürfnisse und wahrt die Entwicklungsmöglichkeiten der Wasserherkunftsgebiete und der betreffenden Kantone.

Art. 24^{quater} (neu)

¹ Der Bund ist befugt, gesetzliche Bestimmungen über die Fortleitung und die Abgabe der elektrischen Energie zu erlassen.

² Energie aus Wasserkraft darf nur mit Bewilligung des Bundes ins Ausland abgegeben werden.

II

Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.

Also beschlossen vom Nationalrat
Bern, den 20. Juni 1975

Der Präsident: **Simon Kohler**
Der Protokollführer: **Koehler**

Also beschlossen vom Ständerat
Bern, den 20. Juni 1975

Der Präsident: **Oechslin**
Der Protokollführer: **Sauvant**

Wer diesen Beschluss annehmen will, schreibe «Ja», wer ihn verwerfen will, schreibe «Nein».

Bern, den 11. September 1975

Im Namen des Schweizerischen
Bundesrates
Der Bundeskanzler: **Huber**

3

Bundesgesetz über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten

(Vom 13. Dezember 1974)

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf Artikel 28 und 31^{bis} Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe *b* der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 9. Juli 1974,

beschliesst:

1. Abschnitt: Einfuhrzoll

Art. 1

Grundsatz

¹ Für die im Anhang zu diesem Gesetz aufgeführten Produkte kann der Bundesrat die bei der Einfuhr anwendbaren Zollansätze so festsetzen, dass er die im Anhang genannten festen Elemente um bewegliche Teilbeträge erhöht.

² Für Erzeugnisse aus Landwirtschaftsprodukten, die im Anhang zu diesem Gesetz nicht genannt sind, kann der Bundesrat, nach Anhören der von ihm bestellten Zollexpertenkommission, die Zollansätze so festsetzen, dass er ein Industrieschutzelement ausscheidet und dieses um bewegliche Teilbeträge erhöht.

³ Der Bundesrat berichtet der Bundesversammlung halbjährlich über seine Massnahmen. Die Bundesversammlung entscheidet, ob sie in Kraft bleiben.

Art. 2

Berechnung der beweglichen Teilbeträge

Die beweglichen Teilbeträge werden periodisch berechnet, aufgrund des Unterschiedes zwischen den Inland- und Auslandpreisen der landwirtschaftlichen Grundstoffe für die Herstellung von Produkten nach Artikel 1.

2. Abschnitt: Ausfuhrbeiträge

Art. 3

Grundsatz

Der Bundesrat kann Ausfuhrbeiträge gewähren für

- a. Nahrungsmittel, soweit sie aus Grundstoffen der Kapitel 4 und 11 des Gebrauchszolltarifs hergestellt sind, aber selber nicht darunter fallen; ausgenommen sind ungebräuchliche Nahrungsmittelzubereitungen;

b. Waren, die aus Zucker und Melassen der Nummern 1701, 1702 und 1703 des Gebrauchsolltarifs hergestellt sind.

Art. 4

Berechnung

¹ Die Ausführbeiträge werden periodisch berechnet, aufgrund des Unterschiedes zwischen den Inland- und Auslandpreisen der landwirtschaftlichen Grundstoffe.

² Bei der Festsetzung der Inlandpreise werden Rabatte, Rückerstattungen, Verbilligungsbeiträge oder besondere Eindeckungsmöglichkeiten berücksichtigt, die in der Schweiz den Verarbeitern der landwirtschaftlichen Grundstoffe zukommen.

³ Wegleitend ist die Menge der landwirtschaftlichen Grundstoffe, die für die Herstellung der ausgeführten Erzeugnisse verwendet wurde.

Art. 5

Ausrichtung

Die Beiträge werden den Herstellern nach der Ausfuhr ausgerichtet; Vor- und Nachprüfung sind vorbehalten.

Art. 6

Rückerstattung

¹ Die Beiträge sind zurückzuerstatten, wenn der Empfänger sie zu Unrecht bezogen hat oder Bedingungen trotz Mahnung nicht erfüllt.

² Der Anspruch verjährt in 5 Jahren seit der Zahlung des Beitrages. Wird er aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, so gilt die Verjährungsfrist des Strafrechts, wenn diese länger ist.

³ Die Verjährungsfrist wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen; sie ruht, solange der Rückleistungspflichtige in der Schweiz nicht betrieben werden kann.

3. Abschnitt: Rechtsmittel und Strafbestimmungen

Art. 7

Instanzen und Rechtsmittel

¹ Über die Ausrichtung oder Rückforderung von Ausführbeiträgen entscheidet die Zollverwaltung.

² Die allgemeinen Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren des Bundes sind anwendbar.

Art. 8

Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Ausführbeitrag im Sinne dieses Gesetzes unrechtmässig erwirkt, wird, sofern nicht die Strafbestimmung von Artikel 14 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht zutrifft, mit Busse bis zum Zwanzigfachen des erwirkten Betrages bestraft.

² Verfolgung und Beurteilung richten sich nach den Bestimmungen über Zollwiderhandlungen.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 9

Aufhebung bisherigen Rechts

Anmerkung 3 zu Kapitel 17 des Gebrauchsolltarifs fällt dahin, sobald das System der Ausführbeiträge für Zucker und Melassen in Kraft tritt.

Art. 10

Vollzug

¹ Der Bundesrat erlässt die Vollzugsvorschriften. Er bestimmt insbesondere die landwirtschaftlichen Grundstoffe und regelt, wie die Preise nach Artikel 2 und 4 ermittelt werden.

² Er kann einem Departement die periodische Festsetzung der beweglichen Teilbeiträge und der Ausführbeiträge übertragen.

³ Soweit dieses Gesetz und die Vollzugsvorschriften keine Bestimmungen enthalten, gelten sinngemäss die Vorschriften über die Zölle.

Art. 11

Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Also beschlossen vom Nationalrat
Bern, den 13. Dezember 1974

Der Präsident: **Simon Kohler**
Der Protokollführer: **Koehler**

Also beschlossen vom Ständerat
Bern, den 13. Dezember 1974

Der Präsident: **Oechslin**
Der Protokollführer: **Sauvant**

Wer dieses Gesetz annehmen will, schreibe «Ja», wer es verwerfen will, schreibe «Nein».

Bern, den 11. September 1975

Im Auftrag des Schweizerischen
Bundesrates

Der Bundeskanzler: **Huber**

Anhang

Liste der Waren, bei denen der Bundesrat die bei der Einfuhr anwendbaren Zollsätze so festsetzen kann, dass er die genannten festen Elemente um bewegliche Teilbeträge erhöht.

Nummer des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Festes Element je 100 kg brutto in Franken
1704.	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt:	
20	- Kaugummi	41.—
30	- andere	53.—
1806.	Schokolade und andere kakaohaltige Nahrungsmittelzubereitungen:	
30	- andere	10.—
1901.01	Malzextrakt	20.—
1902.	Zubereitungen für die Ernährung von Kindern oder für den Diät- oder Küchegebrauch auf der Grundlage von Mehl, Griess, Stärke oder Malzextrakt, auch mit einem Gehalt von Kakao von weniger als 50% des Gewichts:	
10	- Zubereitungen aus vorwiegend Kartoffelmehl, auch in Form von Griess, Flocken usw. und Zubereitungen, die Milchpulver enthalten	10.—
20	- andere	20.—
1903.01	Teigwaren	3.—
1907.	Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten:	
20	- in Verkaufspackungen aller Art	15.—
1908.	Feine Backwaren und Zuckerbäckerwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao:	
10	- nicht gezuckert, ohne Kakao und Schokolade	27.—
20	- andere	60.—
2101.	Geröstete Zichorie und andere geröstete Kaffee-Ersatzmittel sowie Auszüge hieraus:	
ex 12	- andere, ausgenommen Waren aus gerösteter Zichorie	21.—
2107.	Nahrungsmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
ex 10	- alkoholfreie Mischungen von Extrakten und Konzentraten pflanzlicher Stoffe, gezuckert oder ungezuckert	120.—
20	- Maiskonserven	13.—
26	- Kindernährmittel	10.—
40	- andere	44.—